

Die Ausfuhr im September und Oktober 1953

Die Ausfuhr Baden-Württembergs, die im Monat August 1953 einen Rückgang aufgewiesen hatte, stieg im September auf 209,4 Mill. DM und im Oktober auf 242,7 Mill. DM an. Sie liegt damit um 16,2 vH und 18,4 vH über den jeweiligen Vorjahresmonaten. An der Ausfuhrsteigerung des Oktober 1953 gegenüber dem Vormonat September, die 33,3 Mill. DM oder 16 vH beträgt, waren mit 31 Mill. DM vor allem die Fertigwarenenderzeugnisse beteiligt. Der Maschinenexport stieg sogar um 26 vH auf 80 Mill. DM und macht damit wiederum ein Drittel der Gesamtausfuhr Baden-Württembergs aus. Lediglich bei der Landmaschinenausfuhr ist eine saisonbedingte Ausfuhrminderung eingetreten, die allerdings stärker ausgeprägt ist als im Vorjahr. Bedeutende Steigerungen zeigen ferner die Ausfuhr von Uhren sowie feinmechanischen und optischen Erzeugnissen, während die Ausfuhr von Fahrzeugen und Textilien nahezu unverändert blieb; doch liegen die Ausfuhrwerte bei diesen Gütern zur Zeit beträchtlich über denen des Vorjahres.

Von Januar bis Oktober 1953 erreichte die Ausfuhr Baden-Württembergs einen Wert von insgesamt 2042 Mill. DM, das sind rund 11 vH mehr als im gleichen Zeitraum des Vorjahres.

Warengruppe	Werte in Mill. DM		Veränderung		
	Okt. 1953	Sept. 1953	gegenüber		
			Sept. 53	Okt. 52	Sept. 52
Ausfuhr insgesamt	242,7	209,4	+ 15,9	+ 18,4	+ 16,2
I. Ernährungswirtschaft	2,5	1,9	+ 35,6	+ 47,6	+ 8,2
A. Lebende Tiere	0,1	0,1	0,0	- 54,9	- 58,8
B. Nahrungsm. tier. Urspr.	0,3	0,3	0,0	0,0	- 64,7
C. Nahrungsm. pfl. Urspr.	1,3	1,4	- 2,0	+ 179,9	+ 135,3
D. Genußmittel	0,8	0,1	+ 492,1	+ 17,9	0,0
II. Gewerbliche Wirtschaft ..	240,2	207,5	+ 15,7	+ 18,2	+ 16,3
A. Rohstoffe	2,9	3,2	- 9,3	+ 52,8	+ 80,6
B. Halbwaren	10,4	9,9	+ 4,2	+ 14,9	+ 39,3
C. Fertigwaren	226,9	194,4	+ 16,7	+ 18,0	+ 14,6
a) Vorerzeugnisse	23,3	21,8	+ 6,8	+ 28,5	+ 10,8
b) Enderzeugnisse	203,6	172,6	+ 18,0	+ 16,9	+ 15,1
darunter:					
Maschinen	79,9	63,5	+ 25,8	+ 6,8	+ 8,2
darunter:					
Werkzeugmaschinen (einschl. Walzwerksanl.) ..	18,2	16,1	+ 13,0	- 9,4	+ 27,1
Landwirtschaftl. Maschinen ..	8,7	8,8	- 1,9	- 45,3	- 22,1
Textilien	23,5	22,7	+ 3,3	+ 31,5	+ 24,9
Fahrzeuge (ohne Wasserfahr- zeuge)	26,4	26,4	+ 0,2	+ 47,3	+ 20,1
Elektrotechn. Erzeugnisse (auch elektr. Maschinen) ..	23,3	20,0	+ 16,0	+ 19,0	+ 12,3
Feinmech. u. opt. Erzeugnisse ..	11,9	9,8	+ 21,2	- 2,4	+ 5,2
Uhren	16,0	12,5	+ 28,1	+ 46,3	+ 45,2

STEUER-, FINANZ- UND GELDWESSEN

Hauptergebnisse der Lohnsteuerstatistik 1950 für Baden-Württemberg

Die Bundesregierung hat mit Zustimmung des Bundesrats in den Jahren 1951 und 1952 die Durchführung einmaliger umfangreicher Steuerstatistiken angeordnet, betreffend die Lohnsteuer, die veranlagte Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer und die Umsatzsteuer. Aus volkswirtschaftlichen Erwägungen wurde für alle als Berichtszeitraum das Jahr 1950 bestimmt, in dem die Volks- und Berufszählung und die Arbeitsstättenzählung stattgefunden haben. Die Beibringung des Erhebungsmaterials oblag den Finanzämtern. Die Masse der benötigten Unterlagen wurde den Statistischen Landesämtern im großen und ganzen nach den dafür gesetzten Terminen eingesandt; bei dem Umfang und den Schwierigkeiten der Veranlagungsarbeit war es jedoch unvermeidlich, daß sich die Lieferung des Materials bis in das Jahr 1953 erstreckte, und zwar gerade für viele außerordentlich bedeutsame Besteuerungsfälle.

Nunmehr sind die großen Steuerstatistiken abgeschlossen oder stehen bald vor dem Abschluß. Die Veröffentlichungsreihe beginnt mit der Lohnsteuerstatistik.

Obwohl Löhne und Gehälter seit dem Jahre 1950 nominell z. T. erheblich gestiegen sind, dürften sich die nach zahlreichen Merkmalen aufbereiteten und miteinander kombinierten Tabellen der Lohnsteuerstatistik 1950 für viele fiskalische, wirtschafts- und sozialpolitische Auswertungen eignen.

Steuerrechtliche Bestimmungen und Grundbegriffe

Für den Steuerabzug vom Arbeitslohn waren im Jahre 1950 folgende Rechtsvorschriften maßgebend:

Einkommensteuergesetz (EStG) in der Fassung vom 10. 8. 1949 (WiGBl. S. 266; WFBBl. S. 375) / 29. 4. 1950 (BGBl. S. 95; WFBBl. S. 175)

Verordnung zur Überleitung der Lohnsteuer im Kalenderjahr 1950 vom 3. 5. 1950 (BGBl. S. 108; WFBBl. S. 183) für Lohnzahlungen bis zum 31. 5. 1950

Verordnung betr. Jahrestabellen für die Lohnsteuer (Gültig ab 1. 1. 1950) vom 15. 5. 1950 (BGBl. S. 147; WFBBl. S. 223)

Verordnung zur Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (LSiDV 1950) vom 7. 6. 1950 (BGBl. S. 193; WFBBl. S. 192); siehe dazu Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (Neufassung der LSiDV 1950) vom 10. 10. 1950 (BGBl. S. 697; WFBBl. S. 503)

Verwaltungsanordnung betreffend Lohnsteuer-Richtlinien 1950 (LSiR 1950) vom 17. 10. 1950 (WFBBl. S. 518)

Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich für das Kalenderjahr 1950 vom 15. 12. 1950 (BGBl. S. 786; BSBl. 1951 I S. 61).

Von den Einkunftsarten, die im § 2 Abs. 3 EStG bezeichnet sind, kommen für die Lohnsteuerstatistik lediglich die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit in Betracht, von denen die Einkommensteuer gemäß § 38 EStG durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben wird (Lohnsteuer). Ausgenommen sind aber auch hier noch die Fälle, in denen eine Veranlagung zur Einkommensteuer erfolgt ist. Besteht nämlich das Einkommen ganz oder teilweise aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, so wird der Steuerpflichtige gemäß § 46 EStG mit dem Einkommen veranlagt, wenn

1. das Einkommen 24 000 DM oder mehr beträgt oder
2. die Einkünfte, von denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorgenommen worden ist, mehr als 600 DM betragen oder
3. der Steuerpflichtige Einkünfte aus mehreren Dienstverhältnissen im Gesamtbetrag von über 3600 DM bezogen hat oder
4. der Steuerpflichtige Veranlagung beantragt und ein berechtigtes Interesse nachweist.

Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuer für den Arbeitnehmer bei jeder Lohnzahlung einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Arbeitnehmer sind Personen, die im öffentlichen oder privaten Dienst angestellt oder beschäftigt sind oder waren und die aus diesem Dienstverhältnis oder einem früheren Dienstverhältnis Arbeitslohn beziehen.

Arbeitslohn sind alle Einnahmen, die dem Arbeitnehmer aus dem bestehenden oder einem früheren Dienstverhältnis zufließen. Einnahmen sind alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen. Dabei ist es gleichgültig, ob es sich um einmalige oder laufende Einnahmen handelt oder ein Rechtsanspruch auf sie besteht oder unter welcher Bezeichnung oder Form sie gewährt werden.

§ 2 der LSiDV gibt im einzelnen an, welche Einnahmen zum Arbeitslohn gehören (Gehälter, Löhne, Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder, Pensionen, Gratifikationen, Tantiemen usw.). Zu den Gütern, die in Geldeswert bestehen, gehören nach § 3 LSiDV insbesondere der Bezug von freier Kleidung, freier Wohnung, Heizung, Be-

leuchtung, Kost, Deputaten und sonstigen Sachbezügen, die aus einem Dienstverhältnis gewährt werden.

Die Oberfinanzdirektionen haben nach Richtlinien des Bundesministers der Finanzen für ihren Bezirk den Wert der Sachbezüge festzusetzen und bekanntzugeben.

Zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören dagegen nicht:

Aufwandsentschädigungen, Reisekosten, durchlaufende Gelder, Jubiläumsgeschenke gemäß den §§ 4 und 5 LStDV, außerdem die in § 6 LStDV genannten sonstigen steuerfreien Einnahmen, hier vor allem die Bezüge aus der Sozialversicherung und aus der öffentlichen Fürsorge sowie Versorgungsbeträge.

Die Lohnsteuer richtet sich nach der Höhe des Arbeitslohns in dem Zeitraum, für den Arbeitslohn bezahlt wird (Lohnzahlungszeitraum). Sie berechnet sich nach der Jahreslohnsteuertabelle, die der Verordnung vom 15. 5. 1950 als Anlage 2 beigefügt ist. Für einen monatlichen Zeitraum betragen die Lohnstufen und Lohnsteuer ein Zwölftel der Beträge der Jahreslohnsteuertabelle, für kürzere Zeiträume (Arbeitstage bzw. -stunden) näher festgelegte Bruchteile der Lohnsteuertabelle für monatliche Zahlung.

In den Lohnsteuertabellen sind die dem Arbeitnehmer zustehenden steuerfreien Beträge (steuerfreier Einkommensteil sowie Pauschsätze für Werbungskosten und Sonderausgaben) und der Familienstand bereits berücksichtigt.

Führt die Berechnung der Lohnsteuer nach §§ 32 ff. LStDV wegen unständiger Beschäftigung des Arbeitnehmers oder wegen schwankenden Arbeitslohns zu einem höheren Gesamtsteuerbetrag als er sich bei gleichmäßiger Verteilung des Jahresarbeitslohns auf die gesamten Lohnzahlungszeiträume des Kalenderjahres ergeben würde, so erfolgt auf Verlangen des Arbeitnehmers ein Lohnsteuer-Jahresausgleich (näheres in § 35 LStDV).

Durch die Lohnsteuerstatistik wird in allen Fällen der Brutto-Arbeitslohn nachgewiesen.

Aus den Lohnsteuertabellen, die im Kalenderjahr 1950 beim Steuerabzug angewendet wurden, ergibt sich, daß Steuerpflichtige mit folgenden Jahresbruttolöhnen keine Lohnsteuer zu zahlen hatten:

Art der Steuerpflichtigen	Jahresbruttolohn DM
Steuerpflichtige, die als ledig ¹⁾ behandelt worden sind (Steuerklasse I)	bis 1 530,99
Verheiratete	" 1 680,99
Unverheiratete über 60 Jahre	
Verwitwete über 50 Jahre (Steuerklasse II)	
Steuerpflichtige mit Kinderermäßigung (Steuerklasse III) für 1 Kind	" 2 080,99
für 2 Kinder	" 2 330,99
für 3 Kinder	" 3 030,99
für 4 Kinder	" 3 730,99
für 5 Kinder	" 4 730,99
für 6 Kinder ²⁾	" 5 330,99

Kinderermäßigung wird gewährt für Kinder unter 18 Jahren, darüber hinaus auch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres für die Kinder, die auf Kosten des Steuerpflichtigen unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden. Wenn beide Ehegatten in einem Dienstverhältnis stehen, erhalten beide die Kinderermäßigung; in diesen Fällen sind also die Kinder auch statistisch bei beiden Ehegatten gezählt.

Zu den vorstehend genannten tariflichen Freibeträgen treten auf Antrag weitere Freibeträge gemäß

§ 20 LStDV = Erhöhte Werbungskosten und Sonderausgaben,

§ 25 LStDV = Außergewöhnliche Belastungen,

§ 25a LStDV = Freibeträge für besondere Fälle (Flüchtlinge, Vertriebene, politisch Verfolgte, Spätheimkehrer und Totalgeschädigte), und zwar bei Arbeitnehmern der Steuerklasse I jährlich 480 DM, der Steuerklasse II 600 DM und der Steuerklasse III 720 DM; letzterer Betrag erhöht sich für das dritte und jedes weitere Kind, für das dem Arbeitnehmer Kinderermäßigung zusteht oder gewährt wird, um je 60 DM.

§ 26 LStDV = Körperbeschädigte Arbeitnehmer.

Die 1950 dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden (nicht veranlagten) Arbeitnehmer sind in folgende Gruppen eingeteilt worden:

Steuerbelastete:

Als Steuerbelastete gelten alle Lohnsteuerpflichtigen, für die, wenn auch nur bei einer einzigen Lohnzahlung im Laufe des

¹⁾ Unverheiratete ohne Kinderermäßigung, die das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und Verwitwete ohne Kinderermäßigung, die das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; diese Personen werden im folgenden kurz als Ledige bezeichnet.

²⁾ Für jedes weitere Kind steigend um 600 DM.

Kalenderjahrs 1950, ein Steuerabzug vorgenommen worden ist und deren Lohnsteuer im Wege des Lohnsteuer-Jahresausgleichs nicht in voller Höhe erstattet wurde.

Steuerbefreite:

Bei den Steuerbefreiten handelt es sich um Steuerpflichtige, deren Bruttolohn zwar die Besteuerungsgrenze für Ledige (jährlich 1530,99 DM) überschritten hat, für die aber wegen ihres Familienstandes oder aus sonstigen Gründen kein Steuerabzug vorgenommen worden ist, oder deren Lohnsteuer in voller Höhe erstattet wurde.

Unbesteuerte:

Als Unbesteuerte werden diejenigen Steuerpflichtigen bezeichnet, deren Bruttolohn in keinem Lohnzahlungszeitraum die Freigrenze überstiegen hat, also bei ganzjähriger Beschäftigung unter 1531 DM lag.

Wo in den Tabellen Steuerbelastete in Bruttolohngruppen erscheinen, die unter den tariflichen Freigrenzen liegen (z. B. Steuerbelastete unter 1500 DM, Steuerbelastete mit 3 Kindern unter 3000 DM), handelt es sich hauptsächlich um unständig Beschäftigte oder um ganzjährig Beschäftigte mit schwankendem Arbeitslohn, die den Lohnsteuer-Jahresausgleich nicht in Anspruch genommen haben, weil sie die Bestimmungen nicht kannten oder weil der mit dem Erstattungsantrag verbundene Zeit- und Kostenaufwand (Fahrt zum Finanzamt) nicht lohnend erschien.

Aufbereitungsmethode und Ergänzung der Lücken der Statistik

Nach der Verwaltungsanordnung vom 30. Juli 1951 (BStBl I, S. 454), die die Rechtsgrundlage zur Durchführung der Lohnsteuerstatistik 1950 darstellt, hatte die für die Finanzverwaltung zuständige Oberste Landesbehörde zu bestimmen, inwieweit die Statistik im Wege einer Vollerhebung (total) oder nach dem Stichprobenverfahren (repräsentativ) gemäß den Richtlinien des Statistischen Bundesamts durchzuführen sei. Die drei ehemaligen südwestdeutschen Länder entschieden sich für die repräsentative Aufbereitung, da diese bei den Statistischen Landesämtern eine Einsparung an Arbeitszeit und Kosten ermöglichte. Zur Anwendung kam das Verfahren der geschichteten Auswahl, d. h. es wurden unterschiedliche Repräsentationsgrade für Teilmassen (Schichten) nach Bruttolohngruppen, Geschlecht, Familienstand u. a. festgesetzt; dabei wurde für erwartungsgemäß zu dünn besetzte Schichten die Totalaufbereitung durchgeführt (z. B. bei Steuerbelasteten: Steuerklassen I bis III/2: Frauen mit Bruttolohn ab 3600 DM, Männer ab 7200 DM, Steuerklasse III/3 ff. auch alle anderen Bruttolohngruppen).³⁾

Die Lohnsteuerstatistik 1950 weist wie alle Vorgängerinnen Lücken auf. Sie entstehen dadurch, daß es den Finanzämtern trotz allen Bemühungen kaum jemals gelingen dürfte, nach dem Ablauf eines Jahres viel mehr als 90 vH der Lohnsteuerbelege einzusammeln und den Statistischen Landesämtern zuzuleiten. Von diesem Optimum weichen die 1950er Ergebnisse länderweise sehr unterschiedlich ab. Die fehlenden Karten befinden sich vorwiegend in Händen von Arbeitnehmern, die aus Unkenntnis oder Interesslosigkeit die öffentlichen Aufforderungen bzw. besonderen Mahnungen der Finanzämter zur Ablieferung nicht befolgten. Weiter unten sind die dafür in Frage kommenden Hauptgruppen genannt. Auch Tod, Wechsel der Stellung im Beruf, Verlegung des Wohnsitzes, Verheiratung weiblicher Arbeitnehmer und anderes mehr spielen eine Rolle beim Nichtrückfluß. Das Statistische Bundesamt und die Statistischen Landesämter haben sich in gemeinsamer Arbeit intensiv bemüht, die Fehlmasse zu bestimmen und die Lücken durch Schätzungen zu schließen, und sind dabei auch zu einem brauchbaren Gesamtergebnis gekommen.

Aus der Zahl der im Jahr 1950 Erwerbstätigen⁴⁾, der selbständigen Berufslosen mit abhängigem Nebenerwerb, der öffentlich-rechtlichen Ruhegehaltsempfänger und Witwengeldempfängerinnen sowie der Privatpensionäre ist das Soll der Lohnsteuerkarten für 1950 ermittelt worden. Es wurde gekürzt um die Zahl der Arbeitnehmer, die zwar Steuerabzügen vom Arbeitslohn unterlagen, aber veranlagt wurden.⁵⁾ Setzt

³⁾ Näheres folgt in der Gesamtveröffentlichung der Lohnsteuerstatistik 1950, die als Band 12 der Schriftenreihe „Statistik von Baden-Württemberg“ erscheinen wird.

⁴⁾ Ergebnisse der Volkszählung vom 13. 9. 1950 zusätzlich der vor dem Stichtag aus dem Erwerbsleben Ausgeschiedenen und der nach dem Stichtag aus dem Erwerbsleben Eingetretenen.

⁵⁾ Diese Zahl mußte geschätzt werden, da die Ergebnisse der Statistik der veranlagten Einkommensteuer 1950 noch nicht vorliegen.

man das verbleibende Soll zu der Zahl der Lohnsteuerpflichtigen in Beziehung, die in der Lohnsteuerstatistik erscheinen, so ergibt sich für Baden-Württemberg folgende Fehlmasse:

Gebiet	Berechnetes Soll an Lohnsteuererkarten	Von der Statistik erfaßt	Fehlmasse	
			insgesamt	vH des Solls
Früheres Land Württ.-Baden	1 424 802	1 265 406	159 396	11,2
„ „ (Süd-)Baden	450 929	378 970	71 959	16,0
„ „ Württ.-Hohenz.	387 035	317 774	69 261	17,9
Land Baden-Württemberg	2 262 766	1 962 150	300 616	13,3

Im ehemaligen Land Württemberg-Baden wurde demnach dank der Rührigkeit der Finanzämter mit rund 89 vH die beste Rückflußquote erzielt; dazu mögen die bei der Totalerhebung der Lohnsteuerstatistik 1947⁶⁾ gesammelten Erfahrungen beigetragen haben. Wenn auch die geringeren Rückflußquoten der früheren Länder Württemberg-Hohenzollern und Baden, die z. T. durch die mehr agrarische Struktur dieser Landesteile bedingt sind, das Durchschnittsergebnis für das neue Bundesland herabdrücken, so steht Baden-Württemberg mit einer Rückflußquote von rund 87 vH doch bei weitem an der Spitze aller Bundesländer. In Nordwürttemberg und Nordbaden kommt die Rückflußquote dem Optimum nahe. Bei dieser Sachlage erscheint der Aussagewert der baden-württembergischen Ergebnisse gut genug für eine ausführliche regionale Darstellung.⁷⁾

Die Statistischen Landesämter haben sich nicht mit der Feststellung der Fehlmasse begnügt, sondern diese durch zusätzliche Stichprobenverfahren oder Schätzungen verteilt, und zwar auf Steuerbelastete, Steuerbefreite und Unbesteuerte, wobei die

beiden ersten Kategorien auch nach zwei Bruttolohngruppen (unter 1800 DM, 1800 DM und mehr) gegliedert wurden. Für Baden-Württemberg wurde eine Schätzung durchgeführt. Die Größenordnungen der Erfaßten und die kassenmäßigen Isteinnahmen, die aus der Lohnsteuer in der Zeit vom 1. Februar 1950 bis zum 31. Januar 1951 vereinnahmt wurden, boten hierfür die Anhaltspunkte. Dabei wurde die durch ergänzende Ermittlungen festgestellte Tatsache berücksichtigt, daß folgende Gruppen von Erwerbepersonen besonders „auffällig“ für den Nichtrückfluß der Lohnsteuerbelege waren:

- die land- u. forstwirtschaftl. Arbeitskräfte rund 106 500⁸⁾
- die Hausgehilfinnen „ 84 500⁸⁾
- die Jugendlichen unter 18 Jahren (ohne a + b) „ 205 500⁸⁾
- die am 31. Dezember 1950 Arbeitslosen „ 98 600⁹⁾

Da aus den erfaßten Lohnsteuerbelegen hervorgeht, daß die Arbeitnehmer dieser vier Kategorien zum größten Teil zu den Unbesteuerten oder zu den Steuerbefreiten und Steuerbelasteten der untersten Lohnstufen (bis 1800 DM) gehören, mußten bei der Schätzung die Relationen der Hauptstatistik entsprechend verändert werden.

Von den erfaßten Lohnsteuerpflichtigen, die in der folgenden Hauptübersicht durch die geschätzte Fehlmasse ergänzt wurden, entfallen 73,6 vH auf die Steuerbelasteten, 9,6 vH auf die Steuerbefreiten und 16,8 vH auf die Unbesteuerten. Bei dem hochgeschätzten Gesamtergebnis steigen die Anteile der Steuerbefreiten und Unbesteuerten auf 10,3 bzw. 19,5 vH, während der Anteil der Steuerbelasteten auf 70,2 vH absinkt.

⁶⁾ Nur in Württemberg-Baden durchgeführt; Ergebnisse siehe in „Statistische Monatshefte Württemberg-Baden“, 4. Jahrg. 1950, Hefte 1 und 12.

⁷⁾ Vergleiche Anmerkung 3.

⁸⁾ Berechnet aus den Ergebnissen der Berufszählung für Baden-Württemberg, jeweils abzüglich der Arbeitslosen aus der Arbeitsmarktstatistik.

⁹⁾ Ergebnisse der Arbeitsmarktstatistik.

Ergebnisse der Lohnsteuerstatistik

Gesamtergebnis

Die durch Schätzungen vervollständigten Ergebnisse der Statistik für das Kalenderjahr 1950 sagen über die (nicht zur Einkommensteuer veranlagten) Lohnsteuerpflichtigen, ihren Bruttolohn und ihre Steuerleistung folgendes aus:

Zusammensetzung des Gesamtergebnisses	Steuerbelastete		Steuerbefreite		Unbesteuerte	Zusammen
	mit Bruttolohn von					
	unter 1800 DM	1800 DM und mehr	unter 1800 DM	1800 DM und mehr		
Zahl der Lohnsteuerpflichtigen ¹⁾ in 1000						
Statistisch erfaßt	268,0	1 172,3	99,6	89,3	332,9	1 962,1
Geschätzt	36,5	112,4	23,9	19,8	108,0	300,6
Zusammen	304,5	1 284,7	123,5	109,1	440,9	2 262,7
in vH	13,5	56,8	5,4	4,8	19,5	100
Bruttolohn in Mill. DM						
Statistisch erfaßt	307,7	4 101,2	118,7	235,2	236,6	4 999,4
Geschätzt	41,9	366,3	29,3	50,3	70,5	558,3
Zusammen	349,6	4 467,5	148,0	285,5	307,1	5 557,7
in vH	6,3	80,4	2,7	5,1	5,5	100
Lohnsteuer in Mill. DM						
Statistisch erfaßt	5,3	196,6	—	—	—	201,9
Geschätzt	0,7	15,8	—	—	—	16,5
Zusammen	6,0	212,4	—	—	—	218,4

¹⁾ Ohne die zur Einkommensteuer veranlagten Lohnsteuerpflichtigen.

²⁾ Geschätzt.

In Baden-Württemberg bezogen demnach im Jahr 1950 38,4 vH der ermittelten Gesamtzahl der Steuerpflichtigen einen Bruttolohn unter 1800 DM. In dieser Schicht ballen sich sehr verschiedene Personenkategorien zusammen. Eine Hauptgruppe bilden die Personen, die nur in einem Teil des Jahres erwerbstätig waren. Ein Steuerpflichtiger, der beispielsweise nur zwei Monate mit einem Bruttolohn von je 650 DM beschäftigt war und keinen Lohnsteuer-Jahresausgleich beantragte, erscheint in der Statistik bei den Steuerbelasteten nicht etwa in der seinem Monateinkommen entsprechenden Jahreseinkom-

mensgruppe von 7200 bis unter 8400 DM, sondern gemäß seinem tatsächlichen Bruttolohn in der Gruppe unter 1500 DM. Von den ganzjährig Beschäftigten fallen hier jene Gruppen ins Gewicht, die neben ihrem Arbeitslohn Sachbezüge erhielten (z. B. landwirtschaftliche und hauswirtschaftliche Arbeitskräfte, Personal des Gesundheitswesens, der Fürsorge- und Wohlfahrtspflege, des Gaststättenwesens), ferner solche, die nur halbtätig beschäftigt waren (z. B. Putzfrauen in Haushaltungen und Büros). Eine weitere große Gruppe besteht aus jugendlichen Erwerbstätigen; soweit sie noch in Berufsausbildung waren, hatte ihr Arbeitslohn mehr den Charakter eines Taschengeldes (Lehrlinge, Praktikanten, Anlernlinge, Volontäre). Mitgezählt sind auch die Pensions- und Rentenbezüge (einschl. Witwen- und Waisengeld), soweit sie der Lohnsteuerpflicht unterlagen.

Bei der Beurteilung der zahlreichen Fälle, die in dieser Lohngruppe in Erscheinung treten, ist zu bedenken, daß die ausgewiesenen Bruttolöhne nicht mit dem Einkommen identisch sind, denn häufig werden sie durch andere — steuerstatistisch nicht erfaßte — Einkünfte ergänzt (Arbeitslosenunterstützungen, Leistungen aus dem Soforthilfefonds, Invaliden- und Altersrenten). Zahlreiche Pensions- und Rentenempfänger, namentlich verwitwete, leben ebenso wie viele erwerbstätige Jugendliche in einer Familiengemeinschaft und tragen dadurch zu einem Familieneinkommen bei. An Hand der Lohnsteuerstatistik ist es jedoch nicht möglich, die Familieneinkommen festzustellen.

Nach der obigen Übersicht betrug im Kalenderjahr 1950 die Zahl der Steuerbelasteten mit 1,59 Mill. nicht mehr als rund 70 vH der berechneten Gesamtzahl der Steuerpflichtigen (2,26 Mill.). Die Lohnsumme der Steuerbelasteten machte in Baden-Württemberg mit 4,82 Mrd. DM rund 87 vH des für 1950 ermittelten Gesamtbruttolohns aus. Eine Bruttolohnsumme von rund 740 Mill. DM, die sich auf rund 674 000 Steuerpflichtige verteilt, blieb also steuerfrei (abgesehen von den Freiherren der Steuerbelasteten).

Der durchschnittliche Bruttolohn berechnet sich für die Steuerbelasteten auf 3031 DM, für die Steuerbefreiten auf 1864 DM und für die Unbesteuerten auf 697 DM.

In Anbetracht der seit 1950 beträchtlich erhöhten Löhne und Gehälter ist zu vermuten, daß inzwischen der Anteil der Steuerbelasteten an der Gesamtzahl der Lohnsteuerpflichtigen gestiegen und gleichzeitig die breite Schicht der Bezieher von Kleineinkommen unter 1800 DM zusammengeschrunft ist.

Die durch die Statistik erfaßten Steuerbelasteten und Steuerbefreiten sind mit ihren Bruttolöhnen und Lohnsteuerbeträgen

- nach Bruttolohngruppen,
- nach der Beschäftigungsdauer im Jahre 1950,
- nach dem Geschlecht,
- nach Altersgruppen,
- nach Steuerklassen (Familienstand) und
- nach der sozialen Stellung

ausgezählt und vielfach kombiniert worden. Es war jedoch nicht möglich, die fehlenden Lohnsteuerpflichtigen bei diesen Aufgliederungen hinzuzuschätzen, da hierfür die Anhaltspunkte nicht ausreichten. Alle folgenden Texttabellen und die Haupttabellen beziehen sich also auf die statistisch erfaßten Lohnsteuerpflichtigen.

Bei den Unbesteuerten beschränkte sich die Bearbeitung auf die Feststellung der Gesamtzahl der eingegangenen Lohnsteuerbelege und auf die Schätzung ihres Bruttolohns (auf Grund von Teilergebnissen dafür ausgewählter Finanzamtsbezirke).

a) Hauptüberblick über die Steuerbelasteten und Steuerbefreiten nach Bruttolohngruppen¹⁰⁾

Rund 90 vH der oben für 1950 auf 5,56 Mrd. DM berechneten Bruttolohnsummen der nicht veranlagten Lohnsteuerpflichtigen Baden-Württembergs sind durch die Statistik erfaßt worden. Von diesen rund 5 Mrd. DM entfallen 4,76 Mrd. auf Steuerbelastete und Steuerbefreite. Die folgende Tabelle gibt einen Gesamtüberblick wie sich diese Summe nach Bruttolohngruppen auf die Zahl der Steuerbelasteten und Steuerbefreiten verteilt, und wieviel von diesen Einkünften durch Lohnsteuerabzug einbehalten wurde.

¹⁰⁾ In der textlichen Auswertung sind die 24. ausgezählten Lohngruppen (siehe Haupttabelle I) zu 8 größeren Gruppen zusammengefaßt worden; für einen Teil des Tabellenprogramms (Alter und soziale Stellung) sind überhaupt nur diese 8 Gruppen erstellt worden.

Bruttolohngruppe DM	Steuerbelastete				Steuerbefreite		Zusammen	
	Zahl in 1000	Brutto- lohn Mill. DM	Lohnsteuer		Zahl in 1000	Brutto- lohn Mill. DM	Zahl in 1000	Brutto- lohn Mill. DM
			inges.	vH d. Brut- tolohns				
unter 1 800	268,0	307,7	5,3	1,71	99,6	118,7	367,6	426,5
1 800 bis 2 400	234,5	495,0	11,6	2,35	42,8	87,8	277,3	582,7
2 400 " 3 000	262,2	708,2	22,4	3,16	23,9	64,2	286,1	772,4
3 000 " 3 600	264,3	869,9	31,2	3,58	12,3	40,3	276,6	910,2
3 600 " 4 800	269,0	1 095,5	47,2	4,31	9,1	36,3	278,1	1 131,8
4 800 " 7 200	110,5	623,5	41,7	6,69	1,2	6,4	111,7	629,9
7 200 " 12 000	27,2	237,7	27,4	11,51	0,0	0,3	27,2	238,0
12 000 und mehr	4,6	71,4	15,1	21,15	0,0	0,0	4,6	71,4
Zusammen	1 440,3	4 408,9	201,9	4,58	188,9	354,0	1 629,2	4 762,9
Verhältniszahlen in vH								
unter 1 800	18,6	7,0	2,6	37,3	52,7	33,5	22,6	9,0
1 800 bis 2 400	16,2	11,3	5,8	51,3	22,7	24,8	17,0	12,2
2 400 " 3 000	18,2	16,1	11,1	69,0	12,7	18,1	17,6	16,2
3 000 " 3 600	18,4	19,7	15,4	78,2	6,6	11,4	17,0	19,1
3 600 " 4 800	18,7	24,8	23,4	94,1 ¹¹⁾	4,8	10,3	17,1	23,8
4 800 " 7 200	7,7	14,1	20,7	146,1	0,5	1,8	6,9	13,2
7 200 " 12 000	1,9	5,4	13,5	251,3	0,0	0,1	1,6	5,0
12 000 und mehr	0,3	1,6	7,5	461,8	0,0	0,0	0,2	1,5
Zusammen	100	100	100	100	100	100	100	100

¹¹⁾ In dieser Spalte ist die Durchschnittsbelastung der einzelnen Bruttolohngruppen zur Durchschnittsbelastung aller Steuerbelasteten (4,58 vH) ins Verhältnis gesetzt.

Die Bruttolohngruppe bis zu 1800 DM weist mit 22,6 vH den relativ größten Anteil an der Zahl der Steuerpflichtigen auf; am Gesamtbruttolohn war sie mit 9,0 vH und am Lohnsteueraufkommen nur mit 2,6 vH beteiligt. Die besonderen Gründe für die hohe Zahl dieser Kleineinkommen sind bereits oben erörtert worden. Von den erfaßten 367 608 Personen, die weniger als 1800 DM Bruttolohn bezogen, waren 198 572 weiblich (darunter 46 716 = 23,5 vH im Alter von unter 20 Jahren) und 169 036 männlich (darunter 34 743 = 20,6 vH unter 20 Jahre). Von den weiblichen Steuerbelasteten entfielen 35 vH, von den weiblichen Steuerbefreiten 69 vH auf diese Bruttolohngruppe; die entsprechenden Anteile der männlichen Steuerbelasteten und Steuerbefreiten beziffern sich auf 12,1 vH und 40,3 vH. Auf die mittleren Einkommen zwischen 1800 bis unter 3600 DM entfielen 51,6 vH der Zahl der Steuerbelasteten und Steuerbefreiten, 47,5 vH der Bruttolohnsummen und 32,3 vH des Lohnsteuerertrags. Stark besetzt ist noch die darauf folgende Gruppe von 3600 bis unter 4800 DM. Dann verjüngt sich die Bruttolohnpyramide, wie die weiter aufgliederte Haupttabelle I noch deutlicher erkennen läßt, ziemlich rasch. Auf die Gruppen von 4800 DM und darüber kamen zahlenmäßig 8,7 vH, von der Lohnsumme 19,7 vH, vom Steuerertrag 41,7 vH.

Die Lohnsteuer betrug in der untersten Lohnstufe (unter 1500 DM) 1,9 vH¹¹⁾ des Bruttolohns der Steuerbelasteten und stieg von Gruppe zu Gruppe progressiv an bis auf 26,7 vH in der höchsten Einkommensstufe (20 000 DM und mehr). Die durchschnittliche Steuerbelastung berechnet sich auf 4,58 vH. Die starke Progression des Steuertarifs ließ die Belastung der höheren Einkommen rasch auf ein Vielfaches dieses Gesamtdurchschnitts anwachsen, nämlich bei den Bruttolohngruppen von 4800 bis unter 7200 DM auf das Eineinhalbfache, von 7200 bis unter 12 000 auf das Zweieinhalbfache, bei 12 000 DM und darüber auf mehr als das Viereinhalbfache. Die 4594 Personen, die mehr als je 12 000 DM und insgesamt 71,4 Mill. DM Bruttolohn bezogen, brachten annähernd denselben Steuerbetrag auf wie die rund 500 000 Personen, die einen Bruttolohn bis zu 2400 DM hatten und eine Lohnsumme von insgesamt rund 800 Mill. DM erzielten.

Der nachgewiesene Lohnsteuerertrag (201,9 Mill. DM) ergibt, berechnet je Kopf der Steuerbelasteten, 140 DM. In der untersten Bruttolohngruppe (bis 1800 DM) beziffert sich der Kopfbetrag auf knapp 20 DM, in der obersten Gruppe (12 000 DM und mehr) auf 3287 DM.

Im einzelnen sind Einkommenshöhe und Steuerbelastung abhängig von Beschäftigungsdauer, Geschlecht, Alter und Familienstand. Diese Faktoren werden daher im folgenden näher behandelt.

b) Gliederung nach der Beschäftigungsdauer

In der Statistik sind die ganzjährig Beschäftigten ausgegliedert worden. Als solche gelten diejenigen Personen, die im Laufe des Jahres 1950 wenigstens elf Monate lohnsteuerpflichtiges Einkommen bezogen haben. Die Differenz entfällt auf Erwerbspersonen, die mindestens einen Monat arbeitslos wa-

¹¹⁾ Dieser Satz ist durch die Teilbeschäftigten bedeutend überhöht; bei den ganzjährig Beschäftigten beträgt er nur 1,1 vH.

gegliedert nach Bruttolohngruppen und Steuerklassen (Familienstand),
 Unbesteuerter. - Bruttolohn = Arbeitslohn ohne jeden Abzug

Steuerpflichtige, die nicht als ledig behandelt worden sind													Gesamtzahl der Kinder, für die Kinderermäßigung gewährt worden ist	Lfd. Nr.		
(Steuerklasse II)		mit Kinderermäßigung (Steuerklasse III) für														
Unverheiratete Personen über 60 Jahre und verwitwete Personen über 50 Jahre		1 Kind			2 Kinder			3 Kinder			4 und mehr Kinder					
Steuerpflichtige	Bruttolohn	Lohnsteuer ¹⁾	Steuerpflichtige	Bruttolohn	Lohnsteuer ²⁾	Steuerpflichtige	Bruttolohn	Lohnsteuer ²⁾	Steuerpflichtige	Bruttolohn	Lohnsteuer ²⁾	Steuerpflichtige	Bruttolohn	Lohnsteuer ²⁾		
	in 1000 DM			in 1000 DM			in 1000 DM			in 1000 DM			in 1000 DM			
Steuerbelastete																
	3 495	79	23 480	20 810	272	11 111	9 624	96	2 568	2 337	18	745	707	4	56 634	1
	5 774	52	8 190	13 345	155	3 350	5 532	52	899	1 492	9	288	474	2	18 816	2
6 200	11 938	168	11 800	23 076	298	4 090	8 030	70	1 060	2 070	13	297	579	1	24 439	3
6 360	14 247	287	19 070	42 944	538	6 110	13 860	148	1 379	3 107	20	345	777	2	36 908	4
5 885	14 928	366	20 940	53 432	868	9 598	24 544	253	1 994	5 100	29	509	1 300	5	48 299	5
4 980	14 266	411	28 914	82 536	1 568	13 042	37 269	472	2 735	7 813	45	672	1 920	6	66 057	6
2 251	7 048	259	31 587	99 474	2 106	18 047	56 908	854	5 278	16 671	116	987	3 116	11	87 648	7
2 440	8 411	359	32 740	112 965	2 866	18 925	65 281	1 186	6 380	22 005	224	1 299	4 485	16	95 146	8
2 343	8 741	445	32 080	120 054	3 820	17 805	66 721	1 384	6 530	24 469	317	1 987	7 490	29	95 511	9
1 519	6 143	359	20 200	81 617	2 721	16 905	68 163	2 169	5 688	23 003	335	2 210	8 936	53	80 137	10
1 742	7 486	496	14 170	61 422	2 362	9 896	42 914	1 094	4 500	19 530	316	1 872	8 125	65	55 250	11
1 080	5 006	367	10 161	47 106	2 013	7 351	34 095	987	3 027	14 031	251	1 315	6 109	49	39 504	12
942	4 616	374	4 921	24 074	1 122	3 715	18 181	573	1 440	7 043	141	773	3 782	31	20 004	13
743	3 841	323	8 224	42 661	2 270	5 552	28 831	1 059	2 011	10 424	241	994	5 155	51	29 711	14
725	4 134	424	8 328	47 244	2 900	5 990	34 057	1 439	2 159	12 276	424	1 004	5 704	81	31 232	15
624	3 878	426	4 782	29 826	2 062	3 913	24 429	1 277	1 852	11 667	462	879	5 529	124	22 045	16
467	3 226	388	3 192	21 824	1 749	2 594	17 729	1 077	1 170	8 038	377	716	4 917	148	15 086	17
351	2 727	383	3 768	29 121	2 905	2 801	21 612	1 635	1 359	10 471	615	825	6 352	249	17 259	18
65	565	86	1 076	9 325	1 053	1 033	8 948	835	505	4 377	328	270	2 354	129	5 849	19
64	594	109	709	6 575	801	755	6 975	722	471	4 369	361	283	2 628	169	4 927	20
164	1 706	314	1 518	15 884	2 332	1 424	14 911	1 871	779	8 190	876	604	6 337	507	9 568	21
64	843	197	608	7 991	1 461	569	7 503	1 195	261	3 436	465	190	2 482	302	3 410	22
35	590	166	345	5 852	1 320	328	5 612	1 195	182	3 111	583	107	1 858	341	2 033	23
7	158	47	125	2 758	741	113	2 555	648	56	1 265	304	41	932	215	707	24
46 331	134 361	6 885	290 928	1 002 116	40 303	165 017	624 284	22 291	54 283	226 295	6 870	19 212	92 048	2 590	866 180	25
davon entfielen auf																
16 254	46 011	2 235	126 010	445 407	18 210	71 063	278 694	10 339	22 729	97 802	3 031	8 147	39 697	1 133	371 264	26
12 091	36 024	1 924	75 916	264 390	10 982	37 942	143 278	5 171	11 898	49 137	1 520	4 000	18 778	575	204 599	27
28 345	82 035	4 159	201 926	709 797	29 192	109 005	421 972	15 510	34 627	146 939	4 551	12 147	58 475	1 708	575 863	28
11 644	34 146	1 822	48 673	162 658	6 454	30 191	111 021	3 903	10 958	44 653	1 317	3 956	18 640	491	158 844	29
6 342	18 180	904	40 329	129 661	4 657	25 821	91 291	2 878	8 698	34 703	1 002	3 109	14 933	391	131 473	30
Steuerbefreite																
1 316	1 394	-	10 156	9 419	-	5 311	4 652	-	2 827	2 331	-	2 361	1 910	-	40 269	31
2 740	4 417	-	8 972	14 864	-	4 474	7 423	-	1 952	3 254	-	1 365	2 275	-	30 145	32
616	1 185	-	9 788	18 970	-	5 084	9 876	-	2 430	4 732	-	1 691	3 323	-	35 081	33
436	958	-	3 397	7 641	-	4 057	9 066	-	2 403	5 420	-	1 960	4 422	-	28 114	34
148	372	-	3 477	8 861	-	2 191	5 595	-	2 921	7 450	-	2 403	6 151	-	28 009	35
44	124	-	1 929	5 437	-	2 234	6 355	-	3 202	9 122	-	2 816	8 033	-	29 322	36
18	56	-	942	2 962	-	1 037	3 230	-	1 471	4 600	-	2 877	9 064	-	20 989	37
12	40	-	599	2 056	-	584	2 010	-	1 169	4 023	-	3 040	10 483	-	19 766	38
9	34	-	285	1 059	-	359	1 336	-	761	2 836	-	2 501	9 319	-	15 696	39
5	20	-	143	578	-	141	567	-	257	1 038	-	1 648	6 660	-	10 075	40
-	-	-	60	259	-	98	424	-	145	629	-	1 390	6 030	-	8 388	41
2	10	-	26	121	-	32	147	-	75	346	-	841	3 893	-	5 301	42
1	5	-	18	89	-	12	60	-	25	123	-	297	1 454	-	2 029	43
-	-	-	14	72	-	17	88	-	24	125	-	356	1 838	-	2 459	44
-	-	-	17	94	-	21	118	-	27	152	-	183	1 032	-	1 424	45
-	-	-	5	31	-	10	62	-	15	93	-	66	410	-	492	46
-	-	-	5	35	-	5	35	-	8	56	-	29	198	-	215	47
-	-	-	1	7	-	2	15	-	8	67	-	26	221	-	194	48
5 347	8 615	-	39 834	72 555	-	25 669	51 059	-	19 720	46 397	-	25 850	76 716	-	277 968	49
davon entfielen auf																
2 278	3 617	-	16 031	29 915	-	9 973	20 282	-	7 134	17 308	-	9 464	28 650	-	104 101	50
1 439	2 349	-	10 511	18 582	-	6 617	12 670	-	4 565	10 185	-	5 358	15 618	-	63 735	51
3 717	5 966	-	26 542	48 497	-	16 590	32 952	-	11 699	27 493	-	14 822	44 268	-	167 836	52
963	1 599	-	6 168	11 457	-	4 497	9 266	-	4 169	10 125	-	5 752	17 546	-	56 244	53
667	1 050	-	7 124	12 601	-	4 582	8 841	-	3 852	8 779	-	5 276	14 902	-	53 888	54
Steuerbelastete und Steuerbefreite zusammen																
51 678	142 976	6 885	330 762	1 074 671	40 303	190 686	675 343	22 291	74 003	272 692	6 870	45 062	168 764	2 590	1 144 148	55
Unbesteuerter																
-																
Steuerbelastete, Steuerbefreite und Unbesteuerter zusammen																
-																

ren, ferner auf Personen, die im Jahre 1950 neu in das Erwerbsleben eingetreten oder aus diesem ausgeschieden sind (Tod, Überschreiten der Altersgrenze).

Die Gruppierung der erfaßten Steuerbelasteten und Steuerbefreiten nach der Beschäftigungsdauer im Kalenderjahr 1950 gibt folgendes Bild:

Bruttolohngruppe DM	Ganzjährig Beschäftigte				Nicht ganzjährig Beschäftigte			
	Zahl in 1000	Brutto- lohn	Lohnsteuer ¹⁾		Zahl in 1000	Brutto- lohn	Lohnsteuer ¹⁾	
			insges.	vH d. Brut- tolohns			insges.	vH d. Brut- tolohns
		Mill. DM				Mill. DM		
unter 1 800	150,9	222,4	1,7	1,13	216,7	204,0	3,5	2,29
1 800 bis " 2 400	224,7	473,0	8,8	2,19	52,7	109,7	2,8	3,02
2 400 " " 3 000	257,2	695,7	20,0	3,13	28,8	76,7	2,4	3,44
3 000 " " 3 600	265,0	872,3	29,7	3,37	11,6	37,8	1,4	3,90
3 600 " " 4 800	273,8	1 114,7	46,4	4,30	4,3	17,2	0,8	4,88
4 800 " " 7 200	110,6	623,7	41,3	6,68	1,1	6,2	0,5	7,86
7 200 " " 12 000	27,0	236,1	27,1	11,49	0,2	1,9	0,3	13,43
12 000 und mehr	4,6	71,0	15,0	21,13	0,0	0,5	0,1	23,35
Zusammen	1 313,8	4 308,9	190,0	4,72	315,4	454,0	11,8	3,12
davon:								
Steuerbelastete	1 188,8	4 030,0	190,0	4,72	251,5	378,9	11,8	3,12
Steuerbefreite	125,0	278,9	—	—	63,9	75,1	—	—

¹⁾ Siehe hierzu Zahl und Bruttolohn der Steuerbelasteten in den Haupttabellen I und II.

Der Anteil der ganzjährig Beschäftigten an der Gesamtzahl der Steuerbelasteten und Steuerbefreiten betrug 80,6 vH (bei ersteren 82,5 vH, bei letzteren 66,2 vH). Die Übersicht zeigt, daß die große Masse der nicht ganzjährig Beschäftigten in die unteren Lohngruppen fällt. In der Gruppe bis 1800 DM betragen die nicht ganzjährig Beschäftigten sogar 144 vH der ganzjährig Beschäftigten, in der nächsten Gruppe 23 vH; der Prozentsatz sinkt dann in den höheren Stufen der Bruttolohnpyramide schnell weiter ab bis auf 0,7 vH in der Gruppe 12 000 DM und mehr.

Dadurch, daß viele Teilbeschäftigte keinen Lohnsteuerjahresausgleich beansprucht haben, übersteigen die prozentualen Anteile der Lohnsteuer am Bruttolohn der nicht ganzjährig Beschäftigten in den einzelnen Gruppen, wenn auch nicht in der Summe, die Belastung der ganzjährig Beschäftigten.

Die Angaben über ganzjährig Beschäftigte, welche die von den Teilbeschäftigten bedingten mannigfaltigen Unebenheiten ausschalten, eignen sich für steuer- und sozialpolitische Untersuchungen besser als die Gesamtergebnisse. Daher wurden sie im folgenden, dort wo es wichtig erschien, neben den Gesamtzahlen (in Klammern) angegeben oder überhaupt bevorzugt.

c) Gliederung nach dem Geschlecht

Die erfaßten Steuerbelasteten und Steuerbefreiten verteilen sich auf Männer und Frauen wie folgt:

Bruttolohngruppe DM	Männliche Steuerpflichtige				Weibliche Steuerpflichtige			
	Zahl in 1000	Brutto- lohn	Lohnsteuer ¹⁾		Zahl in 1000	Brutto- lohn	Lohnsteuer ¹⁾	
			insges.	vH d. Brut- tolohns			insges.	vH d. Brut- tolohns
		Mill. DM				Mill. DM		
unter 1 800	169,0	188,9	3,4	2,39	198,6	237,6	1,9	1,14
1 800 bis " 2 400	139,8	297,0	6,5	2,60	137,5	285,7	5,1	2,10
2 400 " " 3 000	210,1	569,9	15,8	3,06	76,0	202,5	6,6	3,44
3 000 " " 3 600	238,8	786,8	25,3	3,38	37,8	123,4	5,9	4,83
3 600 " " 4 800	249,9	1 017,8	39,7	4,05	28,2	114,0	7,5	6,62
4 800 " " 7 200	103,1	583,0	36,9	6,41	8,5	46,9	4,8	10,24
7 200 " " 12 000	26,4	230,2	26,2	11,39	0,9	7,8	1,2	15,08
12 000 und mehr	4,5	70,3	14,8	21,07	0,1	1,1	0,3	25,93
Zusammen	1 141,6	3 743,9	168,6	4,80	487,6	1 019,0	33,3	3,72
davon:								
Steuerbelastete	1 034,4	3 514,1	168,6	4,80	405,9	894,8	33,3	3,72
Steuerbefreite	107,2	229,8	—	—	81,7	124,2	—	—
Ganzjährig Beschäftigte	936,5	3 405,9	158,8	4,92	377,3	903,0	31,3	3,90
Nicht ganzjährig Beschäftigte	205,1	338,0	9,8	3,44	110,3	116,0	2,0	2,14

¹⁾ Siehe hierzu Zahl und Bruttolohn der Steuerbelasteten in Haupttabelle II.

Von den erfaßten Steuerbelasteten und Steuerbefreiten waren 1 141 577 = 70,1 vH (936 464 = 71,3 vH) Männer; diese waren mit 78,6 (79,0) vH am Gesamthrubtolohn und mit 83,5 (83,6) vH am Steuerertrag beteiligt. Unter den dargestellten Bruttolohngruppen ist hier die Gruppe von 3600 bis unter 4800 DM relativ am stärksten besetzt.

Der durchschnittliche Bruttolohn der Männer betrug bei den Steuerbelasteten 3397 (3716) DM, bei den Steuerbefreiten 2143 (2623) DM, bei beiden insgesamt 3280 (3637) DM.

Die steuerbelasteten Männer zahlten von ihrem Bruttolohn durchschnittlich 4,80 (4,92) vH Lohnsteuer. Für die Gruppe 12 000 DM und mehr berechnet sich der durchschnittliche Steuersatz auf 21,1 (21,1) vH.

Von den Frauen hatten reichlich zwei Drittel (bei den ganzjährig Beschäftigten rund drei Fünftel) weniger als 2400 DM Bruttolohn, und zwar 40,7 (26,9) vH weniger als 1800 DM und 28,2 (33,9) vH 1800 bis unter 2400 DM. Bei diesen Arbeitsverhältnissen handelt es sich vielfach um Nebenbeschäftigungen. Alle übrigen Klassen sind dann schwächer besetzt als bei den Männern. Infolgedessen liegt der durchschnittliche Bruttolohn der Frauen wesentlich niedriger, nämlich bei den Steuerbelasteten auf 2204 (2505) DM, bei den Steuerbefreiten auf 1520 (1765) DM, im Gesamtdurchschnitt auf 2090 (2393) DM.

Von den 487 660 (377 316) steuerbelasteten und steuerbefreiten Frauen waren 137 132 = 28,1 vH (96 980 = 25,7 vH) verheiratet. Naturgemäß war der relative Anteil der Verheirateten bei den weiblichen Steuerbefreiten mit 34 376 = 42,1 vH (22 686 = 39,7 vH) erheblich größer als bei den weiblichen Steuerbelasteten, wo er sich auf 102 756 = 25,3 vH (74 294 = 23,2 vH) stellte. In der Schichtung der Bruttolöhne unterscheiden sich die verheirateten Frauen nicht wesentlich von den unverheirateten. Für die verheirateten Frauen ergaben sich daher auch annähernd dieselben Durchschnittsbeträge, nämlich 2107 (2484) DM bei den Steuerbelasteten, 1535 (1838) DM bei den Steuerbefreiten und 1964 (2333) DM bei beiden insgesamt.

Die Lohnsteuer nahm bei den steuerbelasteten Frauen durchschnittlich 3,72 (3,90) vH des Bruttolohns in Anspruch, bei den verheirateten steuerbelasteten Frauen 2,33 (2,45) vH.

Vergleicht man die Lohnsteuerbelastung der Frauen mit der der Männer, so liegt der Gesamtdurchschnitt, wie oben gezeigt wurde, bei ersteren zwar niedriger, von der Lohngruppe 2400 bis unter 3000 DM aufwärts jedoch überall höher als in den entsprechenden Lohngruppen der Männer. In der Gruppe 12 000 DM und mehr führten die Frauen an Steuer 25,9 vH, die verheirateten Frauen 24,3 vH ihrer Brutto-bezüge ab. Diese Mehrbelastung der Frauen mit einem Bruttolohn von über 2400 DM

erklärt sich hauptsächlich dadurch, daß bei ihnen der vH-Satz der Ledigen und Verwitweten (Steuerklassen I und IIb)¹²⁾ größer ist als bei den Männern und in der Steuerklasse III¹²⁾ relativ viel weniger Fälle von Kinderermäßigungen vorkommen als bei den männlichen Steuerbelasteten. Die Zahl der Kinder, für die Kinderermäßigung gewährt worden ist, betrug nämlich in den Einkommensgruppen über 2400 DM je 100 steuerbelastete Frauen der Steuerklasse III 131, dagegen je 100 steuerbelastete Männer 170. Außerdem fällt ins Gewicht, daß bei Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, die steuerfreien Jahresbeträge gemäß § 25 a LStDV (siehe oben) auch dann nur einmal gewährt werden, wenn beide Ehegatten in einem Dienstverhältnis stehen; die Freibeträge kommen also in der Regel dem Steuerabzug des Mannes zugute.

d) Gliederung nach dem Alter

Die Zusammensetzung der Steuerbelasteten und Steuerbefreiten nach Altersgruppen zeigt ebenfalls eine Reihe von bemerkenswerten Unterschieden.

Altersgruppe	Steuerbelastete					Steuerbefreite		
	Zahl in 1000	Bruttolohn		Lohnsteuer		Zahl in 1000	Bruttolohn	
		insgesamt Mill. DM	durchschnittl. je Steuerpflichtig. DM	insgesamt Mill. DM	vH des Bruttolohns		insgesamt Mill. DM	durchschnittl. je Steuerpflichtig. DM
unter 20 Jahre	110,0	178,9	1 626	5,1	2,84	17,2	20,6	1 195
20 bis " 30 "	434,6	1 075,9	2 475	44,4	4,12	43,1	63,3	1 468
30 " " 40 "	272,2	884,2	3 249	32,5	3,68	45,9	93,3	2 032
40 " " 50 "	295,8	1 094,3	3 699	50,1	4,58	51,8	118,4	2 283
50 " " 65 "	252,0	931,6	3 696	55,1	5,92	24,9	48,3	1 942
65 Jahre und mehr	74,1	240,1	3 242	14,4	6,02	5,8	9,7	1 690
Zusammen ¹⁾	1 440,3	4 408,9	3 061	201,9	4,58	188,9	354,0	1 874
davon:								
Männlich	1 034,4	3 514,1	3 397	168,6	4,80	107,2	229,8	2 143
Weiblich	405,9	894,8	2 204	33,3	3,72	81,7	124,2	1 520
Darunter ganzjährig Beschäftigte								
unter 20 Jahre	73,8	143,0	1 939	4,1	2,86	11,3	15,7	1 381
20 bis " 30 "	335,6	928,6	2 767	39,3	4,23	22,1	41,1	1 856
30 " " 40 "	226,7	806,4	3 557	30,4	3,77	31,1	74,4	2 395
40 " " 50 "	258,6	1 030,0	3 983	48,4	4,70	37,8	99,3	2 623
50 " " 65 "	225,4	888,5	3 942	53,7	6,04	17,5	39,2	2 234
65 Jahre und mehr	67,8	230,4	3 398	14,0	6,08	4,9	8,8	1 801
Zusammen ¹⁾	1 188,8	4 030,0	3 390	190,0	4,72	125,0	278,9	2 231
davon:								
Männlich	868,6	3 227,9	3 716	158,8	4,92	67,8	178,0	2 623
Weiblich	320,2	802,1	2 505	31,2	3,90	57,2	100,9	1 765

¹⁾ Einschl. Personen ohne Altersangabe.

Bis zum Alter von weniger als 20 Jahren übertreffen die weiblichen Steuerpflichtigen (64 339) die männlichen (62 857) an Zahl, jedoch nicht an Bruttolohn und Lohnsteuerleistung (vgl. dazu Haupttabelle II). Die auffällig niedrige Zahl der Jugendlichen erklärt sich dadurch, daß sie überwiegend zu den zwar erfaßten, aber statistisch nicht aufbereiteten Unbesteuerten und zur Fehlmasse gehören. In der Altersgruppe 20 bis unter 30 Jahre gewinnen die Männer zwar an Zahl das absolute Übergewicht, das relative aber erst ab 30 Jahre, und zwar durch das Ausscheiden zahlreicher weiblicher Arbeitnehmer aus dem Erwerbsleben infolge Verheiratung. Bei den Steuerbelasteten ist die Altersklasse von 20 bis unter 30 Jahre sowohl bei den Männern (26,7 vH) als auch bei den Frauen (39,2 vH) am stärksten besetzt; bei den Steuerbefreiten sind es die Altersklassen 40 bis unter 50 Jahre bei den Männern, unter 20 bis 30 Jahre bei den Frauen (30 bis unter 40 Jahre bei den ganzjährig beschäftigten Frauen).

Die durchschnittlichen Bruttolöhne steigen, wie die vorstehende Tabelle zeigt, bis zu den 40- bis 50jährigen an und behaupten sich in der nächsten Gruppe, die 15

Jahrgänge umfaßt, bei den Steuerbelasteten ungefähr auf dem erreichten Stand, während sie im übrigen zurückgehen.

Die folgende Tabelle (auf Seite 435) gibt an, wie sich die Gesamtzahl der Steuerbelasteten und Steuerbefreiten in den einzelnen Bruttolohngruppen nach Altersklassen verteilt. Hier zeigt sich ganz deutlich der Einfluß, den das Lebensalter auf die Höhe des Bruttolohns ausübt.

Die durchschnittliche Belastung des Bruttolohns durch die Lohnsteuer beträgt (siehe dazu Haupttab. II) bei den männlichen Steuerbelasteten in der Altersgruppe unter 20 Jahre 3,70 (3,67) vH und steigt mit einer Unterbrechung bis auf 6,50 (6,58) vH bei den über 65jährigen an. Die Ausnahme von der Aufwärtsentwicklung tritt bei den 30- bis 40jährigen in Erscheinung; sie ist begründet durch die in diesem Lebensalter sich häufenden Eheschließungen und Familiengründungen, die den Übergang in einen niedrigeren Tarif (Steuerklasse II oder III statt I oder II) mit sich bringen. Bei den weiblichen Steuerbelasteten liegt entsprechend den geringeren durch-

schnittlichen Bruttolöhnen auch die Steuerbelastung niedriger, beginnend mit 1,75 (1,86) vH in der untersten Altersklasse, dann regelmäßig ansteigend bis auf 5,09 (5,18) vH bei den 50- bis 65jährigen und schließlich in der letzten Altersstufe auf 4,03 (4,04) vH zurückfallend. In der vorletzten und letzten Altersschicht überschneiden sich verschiedene Vorgänge. Während Verwitwete über 50 Jahre und Unverheiratete über 60 Jahre von der Steuerklasse I in die günstigere Steuerklasse II kommen, findet auf ältere Verheiratete, deren Kinder das 18. bzw. 25. Lebensjahr vollendet haben, der höhere Tarif der Steuerklasse II (statt bisher III) Anwendung. Schließlich muß man noch in Rechnung stellen, daß in der letzten Altersgruppe zahlreiche Arbeitnehmer aus dem Er-

werbsleben ausscheiden und den berechneten Durchschnitt nach unten drücken, da sie als Pensionsempfänger nun auch weniger zum Lohnsteueraufkommen beitragen.

e) Gliederung nach Steuerklassen (Familienstand)

Besonders aufschlußreich ist die Auszählung der Lohnsteuerpflichtigen nach Steuerklassen, weil sie ersichtlich macht, in welchem Ausmaß der Familienstand Einkommenshöhe und Steuerleistung bestimmt.

Von den 1 440 319 erfaßten Steuerbelasteten entfielen 37,4 vH auf die Steuerklasse I, 25,8 vH auf die Steuerklasse II und 36,8 vH auf die Steuerklasse III. Die entsprechenden Prozentsätze für die Steuerbefreiten lauten 26,7 vH, 14,5 vH und 58,8 vH. Hier ist naturgemäß der Anteil der Steuerklassen III/2 ff stärker als bei den Steuerbelasteten, da hauptsächlich die Kinderermäßigungen die Steuerbefreiungen bewirken. Insgesamt war die Steuerklasse I mit 36,2 vH, die Steuerklasse II mit 24,5 vH und die Steuerklasse III mit 39,3 vH an der Zahl der Steuerbelasteten und Steuerbefreiten und mit

¹²⁾ Vgl. Abschnitt e.

Bruttolohngruppe DM	Zahl der Steuer- pflichtigen in 1000	Davon entfallen in vH auf die Altersgruppe					
		unter 20 Jahre	20 bis unter 30 Jahre	30 bis unter 40 Jahre	40 bis unter 50 Jahre	50 bis unter 65 Jahre	65 Jahre und mehr
unter 1 800	367,6	22,1	36,3	14,7	13,1	10,2	3,4
1 800 bis 2 400	277,3	10,8	39,3	15,9	14,8	12,4	6,7
2 400 " " 3 000	286,1	4,1	36,8	19,3	18,2	15,9	5,6
3 000 " " 3 600	276,6	1,2	28,5	24,2	23,6	18,5	3,9
3 600 " " 4 800	278,1	0,3	16,6	25,4	31,6	21,6	4,4
4 800 " " 7 200	111,7	0,0	4,3	20,5	36,1	32,5	6,5
7 200 und mehr	31,8	0,0	1,0	13,2	41,1	36,8	7,9
Zusammen	1 629,2	7,8	29,3	19,5	21,4	17,0	4,9

27,7 vH, 26,3 vH und 46,0 vH am Gesamthuttolohn beteiligt.

Die durchschnittlichen Bruttolöhne steigen sowohl bei den Steuerbelasteten als auch bei den Steuerbefreiten von Steuerklasse zu Steuerklasse an. Innerhalb der Steuerklasse II ist – mit Ausnahme der nicht ganzjährig beschäftigten Steuerbefreiten – der durchschnittliche Bruttolohn der Verheirateten größer als der der Unverheirateten und Verwitweten. Innerhalb der Steuerklasse III erhöhen sich die durchschnittlichen Bruttolöhne mit der wachsenden Kinderzahl; bei den Steuerbelasteten ist

Art der Steuerpflichtigen	Steuerklasse (Familienstand)						
	I ¹⁾	IIa ²⁾	IIb ³⁾	III 1 ⁴⁾	III 2 ¹⁾	III 3 ¹⁾	III 4 ¹⁾

Zahl der Steuerpflichtigen in 1000

Steuerbelastete ..	539,1	325,5	46,3	290,9	165,0	54,3	19,2
Steuerbefreite ..	50,4	22,1	5,4	39,8	25,7	19,7	25,8
Zusammen	589,5	347,6	51,7	330,7	190,7	74,0	45,0

Bruttolohn in Mill. DM

Steuerbelastete ..	1 257,3	1 072,5	134,4	1 002,1	624,3	226,3	92,0
Steuerbefreite ..	63,9	34,7	8,6	72,6	51,1	46,4	76,7
Zusammen	1 321,2	1 107,2	143,0	1 074,7	675,4	272,7	168,7

Durchschnittlicher Bruttolohn je Steuerpflichtigen in DM

Steuerbelastete ..	2 332	3 296	2 900	3 445	3 783	4 169	4 791
Steuerbefreite ..	1 269	1 568	1 611	1 821	1 989	2 353	2 968
Zusammen	2 241	3 186	2 767	3 249	3 542	3 685	3 745

Lohnsteuer in Mill. DM

Steuerbelastete ..	63,4	59,5	6,9	40,3	22,3	6,9	2,6
--------------------	------	------	-----	------	------	-----	-----

Lohnsteuer in vH des Bruttolohns

Steuerbelastete ..	5,04	5,55	5,12	4,02	3,57	3,04	2,81
--------------------	------	------	------	------	------	------	------

Ganzjährig Beschäftigte

Zahl der Steuerpflichtigen in 1000

Steuerbelastete ..	410,5	279,1	42,4	249,0	143,4	47,5	16,9
Steuerbefreite ..	27,0	12,7	4,6	26,9	17,7	14,9	21,2
Zusammen	437,5	291,8	47,0	275,9	161,1	62,4	38,1

Bruttolohn in Mill. DM

Steuerbelastete ..	1 086,3	997,8	129,0	931,5	586,1	212,6	86,7
Steuerbefreite ..	41,6	23,5	7,9	56,2	40,3	39,7	69,7
Zusammen	1 127,9	1 021,3	136,9	987,7	626,4	252,3	156,4

Durchschnittlicher Bruttolohn je Steuerpflichtigen in DM

Steuerbelastete ..	2 646	3 575	3 045	3 741	4 088	4 474	5 143
Steuerbefreite ..	1 541	1 860	1 710	2 086	2 277	2 660	3 284
Zusammen	2 578	3 500	2 914	3 579	3 889	4 040	4 106

Lohnsteuer in Mill. DM

Steuerbelastete ..	56,8	57,0	6,7	38,7	21,6	6,7	2,5
--------------------	------	------	-----	------	------	-----	-----

Lohnsteuer in vH des Bruttolohns

Steuerbelastete ..	5,24	5,72	5,16	4,16	3,69	3,15	2,91
--------------------	------	------	------	------	------	------	------

¹⁾ Ledige ohne Kinderermäßigung. – ²⁾ Verheiratete ohne Kinderermäßigung. – ³⁾ Unverheiratete über 60 Jahre und Verwitwete über 50 Jahre ohne Kinderermäßigung. – ⁴⁾ Steuerpflichtige mit Kinderermäßigung für 1 Kind, 2, 3, 4 und mehr Kinder.

dies schon automatisch durch die sich erweiternden Frei-gewenzen bedingt.

Anders ist das Bild bei der Lohnsteuer, berechnet in Hundertteilen des Bruttolohns der Steuerbelasteten. Hier steht die Steuerklasse II mit 5,50 (5,65) vH an der Spitze und innerhalb dieser Klasse – entsprechend dem höheren durchschnittlichen

Bruttolohn – die Lohnsteuerbelastung der Verheirateten mit 5,55 (5,72) vH. Obwohl die Steuerklasse I einen höheren Tarif hat als II, drücken die zahlreichen Jugendlichen den Durchschnitt der Belastung auf 5,04 (5,24) vH. In der Steuerklasse III sinkt die Steuerbelastung naturgemäß mit zunehmender Kinderzahl ab. Das Bruttoeinkommen der ganzjährig beschäftigten Steuerbelasteten mit 4 und mehr Kindern (5143 DM durchschnittlich) war nur noch mit 2,91 vH belastet, während die Verheirateten ohne Kinder von ihrem Durchschnittseinkommen (3575 DM) 5,72 vH an Lohnsteuer abzuführen hatten.

In der Besetzung der Steuerklassen I bis III zeigen sich erhebliche Unterschiede zwischen Männern und Frauen. Die nachstehenden Berechnungen beziehen sich auf die ganzjährig Beschäftigten (vgl. Haupttabelle II):

Art der Steuerpflichtigen	Männliche Steuerpflichtige in Steuerklasse				Weibliche Steuerpflichtige in Steuerklasse			
	I	IIa	IIb	III	I	IIa	IIb	III

Zahl der Steuerpflichtigen in vH

Steuerbelastete ..	24,4	26,8	1,7	47,1	62,0	14,4	8,7	14,9
Steuerbefreite ..	13,2	10,5	1,1	75,2	31,5	9,7	6,7	52,1

Bruttolohn der Steuerpflichtigen in vH

Steuerbelastete ..	18,6	27,4	1,6	52,4	60,7	14,1	9,6	15,6
Steuerbefreite ..	8,0	8,2	0,8	83,0	27,1	8,8	6,4	57,7

Lohnsteueraufkommen in vH

Steuerbelastete ..	21,6	33,8	2,2	42,4	72,2	10,6	10,0	7,2
--------------------	------	------	-----	------	------	------	------	-----

Die vorhergehenden Übersichten ließen bereits erkennen, daß die Kinderermäßigungen einen erheblichen Einfluß auf den Lohnsteuerertrag ausüben. Die Zahl der Kinder, für die Kinderermäßigung gewährt worden ist, betrug 1 144 148 = 179 Kinder je 100 Steuerpflichtige der Steuerklasse III. Auf Steuerbelastete entfielen 866 180 Kinder = 163 je 100 Steuerpflichtige, auf Steuerbefreite 277 968 Kinder = 250 je 100 Steuerpflichtige. Auf Männer und Frauen verteilen sich die Kinder wie folgt:

Art der Steuerpflichtigen	Männliche Steuerpflichtige		Weibliche Steuerpflichtige	
	Kinder insgesamt	Kinder je 100 Steuerpflichtige (StK III)	Kinder insgesamt	Kinder je 100 Steuerpflichtige (StK III)
Steuerbelastete	780 142	168	86 038	128
Steuerbefreite	206 725	295	71 243	173

Auf die ganzjährig Beschäftigten kamen 963 312 Kinder, für die Kinderermäßigung gewährt wurde. In der Struktur zeigen sich keine nennenswerten Unterschiede gegenüber den vorstehenden Angaben.

Eine Aufgliederung der Ergebnisse der Lohnsteuerstatistik nach der sozialen Stellung der Steuerbelasteten und Steuerbefreiten folgt in Kürze.

Taras